

# Arbeitslosenversicherung : Änderungen und Neuerungen ab 1983

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **80 (1983)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838740>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Arbeitslosenversicherung: Änderungen und Neuerungen ab 1983

Die rezessiven Tendenzen wirkten sich in den letzten Monaten spürbar auf die Beschäftigungslage in unserem Lande aus. Der Bundesrat und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement machten Gebrauch von den bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten, um verschiedene Verbesserungen ab 1983 in Kraft zu setzen.

### *1. Höhe des Taggeldes – Höchstversicherbarer Tagesverdienst*

Der versicherbare Verdienst wurde von Fr. 3900.– im Monat auf Fr. 5800.– angepasst. Das Taggeld beträgt weiterhin 65% des versicherten Verdienstes für Versicherte ohne Unterhalts- oder Unterstützungspflichten und für Personen mit unterstützungsberechtigten Angehörigen höchstens 85%.

### *2. Anrechnung von Tagen der Arbeitslosigkeit für den Nachweis der beitragspflichtigen Beschäftigung*

Grundsätzlich hat der Versicherte bei der erstmaligen Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosentaggelder nachzuweisen, dass er in den 365 Tagen, die der Arbeitslosigkeit vorausgegangen sind, eine beitragspflichtige Beschäftigung von 150 vollen Arbeitstagen ausgeübt hat. Gestützt auf eine Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 15. Dezember 1982 gilt ab 1. Januar 1983 folgende Regelung:

Für den Nachweis der beitragspflichtigen Beschäftigung sind 50 Werktage, an denen der Versicherte nachweisbar arbeitslos war, anrechenbar. 75 Tage sind anrechenbar, wenn der Versicherte im betreffenden Jahr das 55. Altersjahr zurückgelegt hat oder eine Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht, oder auf Kosten der Invalidenversicherung eine berufliche Ausbildung erhielt oder umgeschult wurde.

### *3. Verlängerung der Anspruchsberechtigung bei Teilarbeitslosigkeit*

Die Entschädigungsdauer für Kurzarbeit wurde auf 24 Monate im Zeitraum von drei Jahren ausgedehnt.

### *4. Verordnung über die Insolvenzenschädigung*

Die Insolvenzenschädigung ist im neuen «Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG)», das voraussichtlich 1984 in Kraft treten wird, geregelt. Aufgrund der Zunahme der Konkurse kann dieser Gesetzesteil mit einer Verordnung bereits auf den 1. Januar 1983 angewendet werden.

Arbeitnehmer haben damit Anspruch auf Insolvenzenschädigung, wenn gegen ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wird und ihnen zu diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen oder sie gegen den Arbeitgeber für Lohnforderungen das Pfändungsbegehren gestellt haben. Die Insolvenzenschädigung deckt Lohnforderungen für die letzten drei Monate vor der Konkurser-

öffnung oder Pfändungsbegehren. Sie ist auf den höchstversicherbaren Verdienst von Fr. 5800.– im Monat begrenzt. Der Anspruch muss innert 60 Tagen bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse am Ort des zuständigen Betriebs- oder Konkursamtes geltend gemacht werden. Für die Entrichtung der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) ist die Arbeitslosenkasse zuständig. Mit der Ausrichtung der Entschädigung gehen die Lohnansprüche im Ausmasse der bezahlten Beträge an die Kasse über.

Weitere Auskünfte erteilen die Arbeitsämter und Arbeitslosenkassen.

---

## **ENTSCHEIDUNGEN**

---

### **Vermögensrechtliche Folgen einer Konkubinatsauflösung**

#### **Standortbestimmung der bundesgerichtlichen Praxis**

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Einem neuesten Urteil der I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes ist zu entnehmen, dass die oberste Instanz das Konkubinat nicht schlechthin in einem rechtsfreien Raum ansiedelt. Es hat die vermögensrechtliche Liquidation eines solchen Verhältnisses wenigstens für den ihm vorliegenden Fall den Regeln der einfachen Gesellschaft unterstellt.

#### **Der Sachverhalt**

Ein unverheiratet mit einer Frau zusammenlebender Mann hatte seiner Partnerin für die Zeit eines ihm beruflich aufgegebenen, längeren Auslandsaufenthaltes eine Generalvollmacht erteilt und ihr sein Salär auszahlen lassen. Als die beiden sich trennten, verlangte der Mann von der Frau noch 30 000 Franken heraus, die er noch zugute habe. In erster Instanz wurden ihm 10 000 Fr. zugesprochen, in zweiter – vom Obergericht des Kantons Aargau – die ganzen 30 000.

Das Obergericht nahm an, die Frau habe mit der Lohnverwaltung nicht gemeinsame Geschäfte, sondern nur solche des Klägers verwaltet, weshalb es ein Auftragsverhältnis gemäss Art. 394 ff. OR annahm. So weit es der Beklagten unmöglich war, eine auftragsgemässe Verwendung der Geldmittel nachzuweisen, unterstellte das Obergericht sie daher der Ablieferungspflicht nach Art. 400 Abs. 1 OR.